

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Vorsteher

Dr. Urs Hofmann
Regierungsrat
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 14 00
Fax 062 835 14 25
urs.hofmann@ag.ch
www.ag.ch/dvi

An die Adressatinnen und Adressaten
der Anhörung gemäss beiliegendem
Verzeichnis

2. September 2016

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) wurde durch das Parlament am 20. Juni 2014 beschlossen. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 17. Juni 2016 die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) verabschiedet und die Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen auf den 1. Januar 2018 festgelegt. Das neue Bundesrecht erfordert verschiedene rechtliche Anpassungen des kantonalen Bürgerrechts, welche durch eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 sowie der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015 zu erfolgen haben.

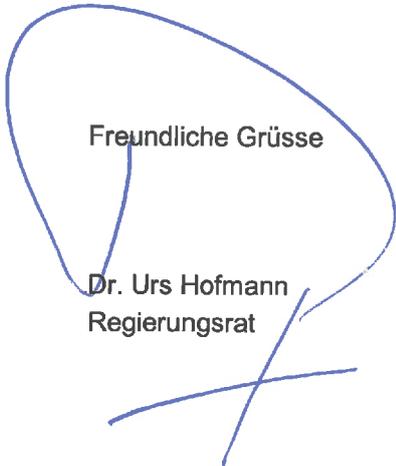
Die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes werden auf Gesetzes- und Verordnungsebene detailliert geregelt. Neu ist unter anderem vorausgesetzt, dass eine Niederlassungsbewilligung C vorliegt und sich die Person während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz aufhält (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr wird doppelt gezählt). Ferner werden die Kriterien der Beachtung der öffentlichen Sicherheit, der Sprachkenntnisse und der Integration ausführlich geregelt.

Die Änderung des kantonalen Rechts umfasst neben den Anpassungen an das Bundesrecht zusätzliche klärende Regelungen im Bereich der Bewertung von Betreibungen, die Festlegung der Zuständigkeiten bei Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden sowie eine Änderung des Rechtsmittelwegs.

Das Bundesrecht tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, weshalb auf diesen Zeitpunkt die Anpassung des kantonalen Rechts zu erfolgen hat.

Ich lade Sie ein, zum vorliegenden Entwurf bis zum **2. November 2016** Stellung zu nehmen. Aufgrund des engen Zeitrahmens bis zur Inkraftsetzung des Bundesrechts muss die Anhörungsfrist auf zwei Monate verkürzt werden. Ich bitte Sie, das Vernehmlassungsformular zu verwenden und dieses elektronisch (personalarp@ag.ch) oder in Papierform dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau, zuzustellen. Die Anhörungsunterlagen sind abrufbar unter: www.ag.ch/vernehmlassungen

Für die Beantwortung von Fragen steht Andreas Bamert-Rizzo, Leiter Abteilung Register und Personenstand (062 835 14 31 / andreas.bamert@ag.ch), gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Dr. Urs Hofmann
Regierungsrat

Beilagen

- Anhörungsbericht vom 31. August 2016 inkl. Synopse mit Bemerkungsspalte als Vernehmlassungsformular
- Verzeichnis der Anhörungsadressatinnen und -adressaten